

Wer haftet für im Job begangene Fehler?

In welchen Fällen kommt der Arbeitnehmer für entstandene Schäden auf und wann nicht?

■ (dpa, tmn) - Ein fehlendes Warnschild, falsch gesicherte Ladung oder Rechenfehler im Gutachten - manch kleine Nachlässigkeit verursacht große Schäden. Doch wer haftet eigentlich dafür, wenn Angestellte im Job einen Fehler begehen? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an, wie schwer der Fehler wiegt und wer der Geschädigte ist.

„Schäden, die Arbeitnehmer verursachen, können den Arbeitgeber, andere Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte treffen“, erläutert Hasso Suliak vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft in Berlin. Je nachdem, wer den Schaden hat, gelten jeweils etwas andere Regeln für die Haftung. Im Prinzip unterscheiden sich am Arbeitsplatz die Haftungsgrundsätze nicht vom Privatleben: „Jeder haftet für das, was er tut“, sagt der Anwalt Eric Uftring in Frankfurt am Main. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht die Haftung für Angestellte begrenzt. Der Grund: Oft steht ein verursachter Schaden in keinem Verhältnis zum Verdienst des Mitarbeiters. „Ein Gehalt ist keine Risikoprämie“, erläutert der Fachanwalt für Arbeitsrecht. Deshalb kann der Arbeitnehmer auch nicht für jeden Fehler voll belangt werden.



Schädigt der Arbeitnehmer die eigene Firma, haftet er nur beschränkt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn er mit dem Firmenwagen einen Unfall verursacht oder

Kaffee über den Arbeitslaptop schüttet. „Die Rechtsprechung hat dafür ein Stufenmodell der Haftung entwickelt“, sagt Rechtsexperte Thomas Prinz von der

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin. Ob der Mitarbeiter für einen Schaden haftet, hängt von der Schwere des Fehlers ab. Grund-

sätzlich besteht bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung: „Das sind entschuldbare Pflichtverletzungen, die jedem einmal passieren können“, erklärt Prinz. Auch bei mittlerer Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nur anteilig. Dass ausschließlich der Mitarbeiter für einen Schaden geradestehen muss, kommt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor: „Dabei geht es um schwere Pflichtverletzungen, etwa dass Vorschriften nicht beachtet wurden.“ Ob nun einfache, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, das entscheiden im Zweifel die Gerichte.

Für Personenschäden unter Arbeitskollegen haften Arbeitnehmer grundsätzlich nicht. Wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung. Angestellte brauchen deshalb im Regelfall auch keine Berufshaftpflichtversicherung. Bei allen nicht betrieblichen Tätigkeiten haften dagegen auch sie persönlich: „Beschädigt ein Arbeitnehmer fahrlässig Sachen seiner Arbeitskollegen, wie Kleidung oder Brille, muss er für den Schaden aufkommen“, warnt Suliak. Eine private Haftpflicht ist deshalb unerlässlich. ◀

Bei verspäteter Gehaltszahlung Anspruch auf Ersatz

Zahlt der Arbeitgeber zu spät, fällt Pauschalbetrag an.

■ (dpa) - Wer sein Gehalt zu spät bekommt, hat Anrecht auf Schadenersatz. Laut Gesetz gilt dafür ein Pauschalbetrag von 40 Euro, berichtet die Zeitschrift „Personalmagazin“ (Ausgabe 9/2016). Um tatsächlich an das Geld zu kommen, mussten Arbeitnehmer bis vor Kurzem tatsächlich Schäden nachweisen können, Verzugszinsen bei Darlehen zum Beispiel. Das hat der Gesetzgeber geändert: Nun steht Arbeitnehmern die Pauschale grundsätz-

lich zu, wenn das Geld nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Termin auf dem Konto eintrifft.

Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei tatsächlich um das Gehalt handelt. Für andere Zahlungen wie die Erstattung von Reisekosten gilt die Regelung den Angaben nach nicht. Schadenersatz gibt es außerdem nur, wenn der Arbeitgeber auch tatsächlich schuld an der Verzögerung ist und der Arbeitnehmer das Geld aktiv einfordert - automatisch gezahlt werden muss es nicht. ◀



Vorsicht mit dem Diensthandy!

Arbeitnehmer sollten Regularien fürs Diensttelefon genau abklären.



■ (dpa) - Es ist Segen und Fluch zugleich: das Diensthandy. Denn was Arbeitnehmer damit machen, ist keineswegs ihre Privatsache. Hat der Arbeitgeber den privaten Gebrauch verboten, darf er auch kontrollieren, ob der Arbeitnehmer das einhält, erklärt der Arbeitsrechtler Michael Eckert aus Heidelberg. In dem Fall ist es zulässig, Verbindungsnachweise, besuchte Internetseiten und den E-Mail-Verkehr zu überprüfen. Dürfen Mitarbeiter ihr Diensthandy dagegen privat nutzen, sind solche Dinge für den Arbeitgeber tabu - er muss sich an das Fernmeldeheim-

nis halten, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich einer Kontrolle zugestimmt hat.

Was erlaubt ist und was nicht, regeln Arbeitnehmer mit ihrem Chef am besten schriftlich. Oft gibt es auch eine Betriebsvereinbarung hierzu. Und mitunter erhalten Angestellte ein Handy mit zwei SIM-Karten - dann lassen sich dienstliche und private Gespräche einfach trennen. Gibt es keine Regelung, halten sich Arbeitnehmer vorsichtshalber besser zurück. „Der Arbeitnehmer muss dann davon

ausgehen, dass er das Handy nur dienstlich nutzen darf“, sagt Eckert, der Vorstandsmitglied im Deutschen Anwaltverein ist.

Einfach ablehnen kann der Arbeitnehmer ein Diensthandy übrigens nicht, erklärt Eckert. Der Arbeitgeber kann zumindest verlangen, dass er es während der Arbeitszeit nutzt und so etwa bei Kundenterminen außerhalb des Betriebs erreichbar ist. In der Mittagspause und nach Feierabend muss der Mitarbeiter aber grundsätzlich nicht ans Telefon gehen. ◀

Webseite für verärgerte Patienten

Internetportal www.kostenfalle-zahn.de startet.



■ (Verbraucherzentrale NRW) - Ab sofort können Patienten ihre Beschwerden über kostenpflichtige Extras bei Zahnärzten und Kieferorthopäden auf der Onlineplattform www.kostenfalle-zahn.de der Verbraucherzentralen NRW, Rheinland-Pfalz und Berlin schildern. Mit ihrem Angebot wollen die Verbraucherschützer Missstände offenlegen und Ärzten stärker bei ihren Verkaufspraktiken auf den Zahn fühlen. Gefördert wird das Beschwerdeforum www.kostenfalle-zahn.de zunächst für zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ulrich Kelber, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium

der Justiz und für Verbraucherschutz: „Patienten sind in der Zahnarztpraxis vermehrt auch Kunden und damit Verbraucher: Ob bei der Eigenbeteiligung für den Zahnersatz, der kieferorthopädischen Behandlung der Kinder oder rein privat zu zahlender Extras. Verbraucher sollen nicht nur medizinisch gut, sondern auch in allen anderen Belangen einwandfrei und fair behandelt werden. Das Onlineforum www.kostenfalle-zahn.de bietet Patienten eine neutrale Plattform zum Austausch. Hier können sie Ärgernisse sichtbar sowie Fehlentwicklungen bei Angeboten und Anwendungen erkennbar machen.“

Patienten können ihren Ärger über Zahnärzte in dem Portal melden. Ihr

Fall wird auf einer Beschwerde-Pinnwand anonym veröffentlicht und von den Initiatoren rechtlich kommentiert. Eklatante Verstöße gegen geltendes Recht wollen die Verbraucherzentralen abmahnen und falls erforderlich per Klage klären. Praktische und rechtliche Tipps für den Umgang mit Zahnarztleistungen runden das Informationspaket des Onlineportals ab. So ist hier zum Beispiel zu erfahren, wie sich teure Behandlungen vermeiden lassen oder wer bei Kostenfallen haftet. User erhalten Hinweise, was sie bei Zahnbehandlungen im Ausland beachten sollten oder worauf es bei einer Inanspruchnahme von kieferorthopädischen Leistungen ankommt. ◀◀

Faire Vergütung für ZFA

Viele Zahnmedizinische Fachangestellte werden nicht nach Tarifvertrag bezahlt.

■ (Verband medizinischer Fachberufe e.V.) - Am 25. September stand die Zahngesundheit besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Dass das Thema auch allgemein von der Bevölkerung als wichtig empfunden wird, zeigen nicht zuletzt die positiven Ergebnisse der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS V): Deutschland hat beim Rückgang von Karies, Parodontitis und völliger Zahnlosigkeit im internationalen Vergleich Spitzenpositionen erreicht, berichtet die Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Als

einer der Gründe werden dabei die verstärkte Gruppen- und Individualprophylaxe angeführt.

Dazu erklärt Sylvia Gabel, Referatsleiterin für Zahnmedizinische Fachangestellte im Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VMF): „Wir freuen uns über diese Entwicklung und sind sicher, dass die Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) zu diesem Erfolg einen wesentlichen Anteil beigetragen haben. Zu ihren Aufgaben gehören nicht nur Verwaltungs- und kaufmännische Ar-

beiten in der Praxis, die Assistenz während der Behandlung und individuelle Betreuung davor und danach. ZFA erklären den Patienten auch Möglichkeiten der Karies- und Parodontitisprophylaxe, leiten sie zur Mundhygiene an und wirken bei der Gruppenprophylaxe in Kindergärten mit.“

Dennoch ist die Vergütung der Beschäftigten in Zahnarztpraxen bundesweit laut VMF nicht zufriedenstellend. Bei einer im Mai dieses Jahres durchgeführten Online-Umfrage gaben bundesweit 26 Prozent der ZFA an, nur maximal den Mindestlohn zu erhalten, 38 Prozent stellten bei einem Vergleich mit dem Tarifvertrag fest, dass sie weniger erhalten, als ihnen laut Tariftabelle zustehen würde. Rund 19 Prozent sind entweder an den Tarifvertrag gebunden oder der Arbeitgeber orientiert sich daran. Weitere 17 Prozent der teilnehmenden ZFA werden übertariflich bezahlt. Die Ursache für diesen Zustand sieht der Verband medizinischer Fachberufe e.V. in der fehlenden Bereitschaft eines Großteils der Zahnärztervertreter, sich dem bestehenden Tarifvertrag anzuschließen. ◀◀



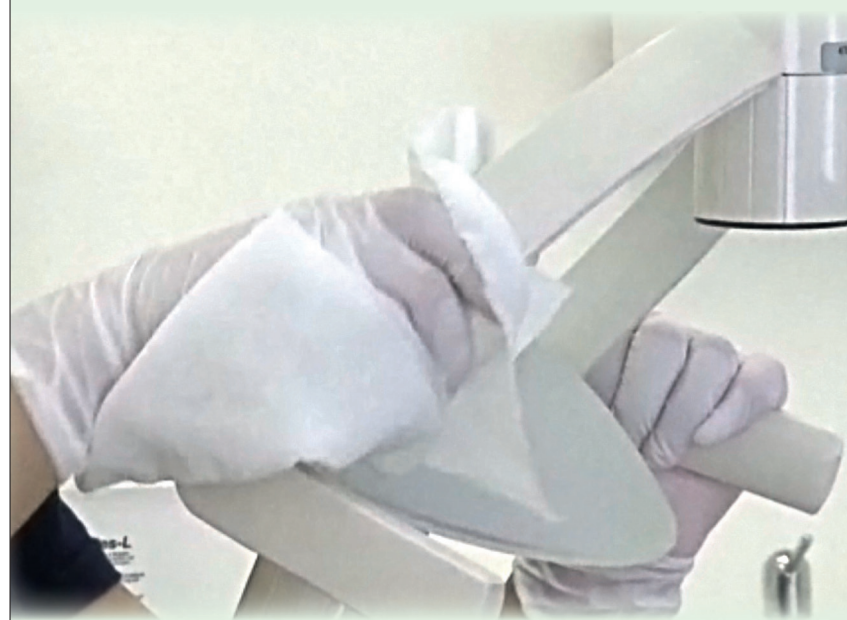
NEU bei ALPRO

MaxiWipes wet
getränkt mit **PlastiSept eco**

- Ohne QAV
- Ohne Alkohol
- Ohne Aldehyde
- TBC-wirksam

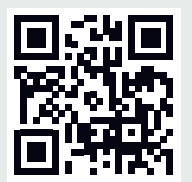


Alkoholfreie Feuchttücher zur Reinigung und Desinfektion von empfindlichen Oberflächen von Medizinprodukten, wie z. B. Behandlungseinheiten inkl. Sitzpolster und Schwebetische, Röntgengeräte, Instrumente und Plexiglas.



Wir freuen uns auf Sie! Halle: 6 | Stand: E63

ALPRO[®]
ALPRO MEDICAL GMBH
www.alpro-medical.de





DENTAL TRIBUNE
DT STUDY CLUB
KURSE | FOREN | BLOGS | MENTORING

www.DTStudyClub.de

DENTAL TRIBUNE

SYMPOSIUM

FACHDENTAL STUTTGART | 21. – 22. OKTOBER 2016

FREITAG, 21. OKTOBER 2016

12.00 UHR - 13.00 UHR
KERSTIN HAHN

Schwerpunkt Praxisbegehung Teil 1

13.00 UHR - 14.00 UHR
BABETTE MCLAREN

Professionell reinigen mit Konzept

SAMSTAG 22. OKTOBER 2016

11.00 UHR – 12.00 UHR
PHILIPP ALBRECHT

Die Wohlfühlpraxis – Wie Sie die Zufriedenheit Ihrer Patienten steigern und eine Wohlfühlatmosphäre kreieren

12.00 UHR – 13.00 UHR
RENÉ LECOUTRE

Die neue Art der digitalen Patientenkommunikation

Mit freundlicher Unterstützung von



NE STUDY CLUB

OSIUM

OKTOBER 2016 | HALLE 6 STAND E92



14.00 UHR - 15.00 UHR

PROF. DR. MED. DENT. PETER HAHNER

Die Zungenreinigung als integraler Bestandteil der risikobezogenen individuellen Mundgesundheitsbetreuung

15.00 UHR - 16.00 UHR

DR. NORBERT STRUSS

Aktuelles zur Praxisbegehung

13.00 UHR – 14.00 UHR

CLAUDIA C. BRETSCHNEIDER

Abformung 2.0 –
Was Scanner heutzutage leisten

14.00 UHR – 15.00 UHR

KERSTIN HAHN

Schwerpunkt Praxisbegehung Teil 2